Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(6.11.1978) Drucksache 9/486

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **486 S**
06. 11. 78

Mitteilung des Senats

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1979

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft

— den Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1979 nebst Begründung

— den Entwurf des Haushaltsplans und des Stellenplans für das Haushaltsjahr 1979 nebst Anlagen

Die Finanzdeputation hat die Entwürfe des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans in ihrer Sitzung am 27. Oktober 1978 genehmigt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gem. Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Einzelbemerkungen zum Haushaltsplan 1979 sind in dem zusammenfassenden Bericht des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation — Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 6. November 1978 „Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1979" (Drucksache 9/912) — enthalten.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 221 334 540 Deutsche Mark, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 296 670 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die im Haushaltsplan (Stellenplan) für das Haushaltsjahr 1979 ausgewiesenen Stellen werden auf

10 119 Planstellen,
9 173 Stellen für Angestellte,
6 079 Stellen für Arbeiter

festgestellt.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden für das Haushaltsjahr 1979 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) — Hebesatz 150 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) — Hebesatz 330 v. H.
2. Gewerbesteuer
   a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital — Hebesatz 340 v. H.
   b) Lohnsummensteuer — Hebesatz 960 v. H.

§ 3

Gemäß § 20 Abs. 2 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (Brem.GBl. S. 298), sind gegenseitig deckungsfähig:

1. die in der Anlage 02 aufgeführten Titel 427 01 und 427 05 mit den Personalausgaben nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LHO,
2. jeweils für sich die in der Anlage 07 aufgeführten Titel 519 01, 519 02, 519 03, 519 04 und 519 07,
3. die in der Anlage 08 aufgeführten Titel 526 01.

§ 4

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen oder bewilligten, jedoch kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Vorgriffe gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 LHO fallen, als entsperrt.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation nicht benötigte Ausgaben zu sperren.

(4) Die zum Haushalt 1979 neugeschaffenen Planstellen, Stellen für Angestellte, Arbeiter und Sonstige sowie die zusätzlich bewilligten Personalmittel werden bis zum 30. Juni 1979 gesperrt.

Die Finanzdeputation entscheidet über Ausnahmen, die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind. Ausgenommen von der Sperre sind die mit dem Haushaltsvermerk „Arbeitsmarktprogramm" gekennzeichneten Stellen und Personalmittel.

§ 5

In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die im laufenden Haushaltsjahr nicht abgedeckt werden können, gelten fort. Das gilt auch für in den Vorjahren bewilligte und kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Vorgriffe.

§ 6

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 244 886 520 Deutsche Mark aufzunehmen,
2. zweckgebundene Kredite des Bundes, seiner Anstalten und seiner sonstigen Einrichtungen, die über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen geleitet werden, aufzunehmen,
3. zur Weiterleitung an Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) mit Mehrheit beteiligt ist, zweckgebundene Kredite des Bundes, seiner Anstalten und seiner sonstigen Einrichtungen aufzunehmen,
4. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,

4. die im Haushaltsplan (Stellenplan) enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke auszubringen,
5. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
   b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
   c) dem Gesetz über die Rechtsstellung der in die Bremische Bürgerschaft oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 138 — 2040-g-2), sowie dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung,
   d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1) in der jeweils geltenden Fassung.

   Voraussetzung ist, daß ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt.

   Die Ermächtigungen nach den Buchstaben a) und b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c) und d) nur auf Stellenneuschaffungen,
6. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen.

(2) Die aufgrund der Ermächtigung in § 7 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1978 vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. 1978 S. 31) durch die Finanzdeputation beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 1978 ohne Befristung bewilligten überplanmäßigen Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 1979.

§ 8

(1) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, die nicht unter § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 fallen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(2) Aus dem Titel 539 99 dürfen auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen an Verwaltungsangehörige aus Anlaß von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, nach den Richtlinien der Senatskommission für das Personalwesen gewährt werden.

§ 9

Eine im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Planstelle der Eingangsgruppe einer Laufbahn darf mit einem Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern

1. der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt oder
2. innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird, er die Dienstgeschäfte des Amts der höheren Besoldungsgruppe bereits wahrnimmt und seine Beförderung nach Bewährung in Aussicht genommen ist oder
3. innerhalb von drei Jahren die Voraussetzungen für den prüfungsfreien Aufstieg nach Maßgabe der Laufbahnverordnung erfüllt oder
4. vorgesehen ist, die Planstelle in dem nächsten festzustellenden Stellenplan als Planstelle der niedrigeren Laufbahn auszuweisen.

§ 10

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in Höhe bis zu 40 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1980 für jeden Monat des Haushaltsjahres 1980 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von einem

Zwölftel des in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 1979 festgesetzten Höchstbetrages zu übernehmen.

§ 11

Der Senator für Finanzen und die Senatskommission für das Personalwesen werden ermächtigt, im Haushaltsplan etwa notwendige technische Berichtigungen vorzunehmen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
Bremen, den

Der Senat

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1979

Zu § 1

Absatz 1 enthält die Feststellungsklausel mit den für das Haushaltsjahr 1979 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 1979 aus.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die gemäß Art. 131 Abs. 2 Nr. 2 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen im Haushaltsgesetz festzusetzenden Steuersätze (Hebesätze).

Zu §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8

Diese Vorschriften entsprechen abgesehen von der entbehrlichen Ermächtigung des § 7 Absatz 1 Nr. 5 c des Haushaltsgesetzes 1978 den §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Haushaltsgesetzes 1978.

Zu § 9

Nr. 3 ist wegen der inzwischen erfolgten Ergänzung der Bremischen Laufbahnverordnung (BrLV) um den prüfungsfreien Aufstieg in den gehobenen Dienst neu eingefügt worden. Voraussetzung für den prüfungsfreien Aufstieg ist nach § 30 Abs. 4 BrLV u. a., daß der Beamte mindestens die letzten drei Jahre ununterbrochen Aufgaben des gehobenen Dienstes wahrgenommen und sich dabei bewährt hat. Die in Nr. 2 auf die Dauer des Lehrganges abgestellte Frist von zwei Jahren für die nicht prüfungsfrei aufsteigenden Beamten wird der besonderen Vorschrift in § 30 Abs. 4 BrLV nicht gerecht.

Zu §§ 10, 11 und 12

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 10, 11 und 12 des Haushaltsgesetzes 1978.

Druck: Hans Krohn, Bremen